

ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3

TELEFON (0222) 711 99 *

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 5.4.1989
RD-Dr.Ha-sa

Betrifft: Entwurf einer erweiterten
Wertgrenzen-Novelle 1989;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 87 GE/988
Datum: 7.APR.1989
Verteilt 7.4.89 f

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 21.12.1988 zur GZ. 17.108/21-I 8// den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989), zur Begutachtung versandt. Wir beehren uns nunmehr, 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu über senden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Hugo Haupfleisch
Hauptabteilungsleiter
Rechtsdienste

Beilage wie erwähnt



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907

Bankverbindungen:
Genossenschaftliche Zentralbank, 1010 Wien, Kto.: 156.109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189



**ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3
TELEFON (0222) 711 99 ***

STELLUNGNAHME

**ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM BETRÄGE UND WERT-
GRENZEN SOWIE DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE REGELUNGEN DES
ZIVILRECHTS GEÄNDERT WERDEN**
(Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989)

Allgemeines:

Zunächst begrüßt der ÖAMTC die über seine Anregung in den Gesetz-Entwurf aufgenommene Erhöhung der Haftungshöchstbeträge aus der verschuldensunabhängigen Gastwirte- und Hoteliershaftung von S 3.000,-- (S 1.500,--) auf S 15.000,-- (S 7.500,--). Die derzeit geltenden Haftungsbeträge sind seit mehr als einem halben Jahrhundert unverändert und für ein Fremdenverkehrsland wie Österreich völlig unvertretbar. Die geplante Anhebung stellt zumindest einen ersten Schritt der Anpassung der Haftungsbeträge auf europäisches Niveau (das Europäische Übereinkommen über die Haftung der Gastwirte, dem Österreich bisher noch nicht beigetreten ist, sieht ja einen Haftungshöchstbetrag von 3.000 Goldfranken = derzeit S 20.700,-- vor) dar.

Zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes gestatten wir uns, nachfolgend wie folgt Stellung zu nehmen:

1) Die in Art. IV (Änderungen des Reichshaftpflichtgesetzes), Art. XIX (Änderungen des Luftverkehrsgesetzes) und Art. XXV (Änderungen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughhaftpflichtgesetzes) geplante Anhebung (Anpassung an die geänderten Geldwertverhältnisse) der Haftungshöchstbeträge (Kapital- und Jahresrentenbeträge) um ca. 2/3 ist zu begrüßen.

Vom Standpunkt des Geschädigten ist jedoch eine unterschiedliche Regelung der Haftungshöchstbeträge in den genannten



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907

Bankverbindungen:
Genossenschaftliche Zentralbank, 1010 Wien, Kto.: 156.109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189

- 2 -

Haftpflichtgesetzen nicht begründbar. Insbesondere sind, im Hinblick auf die im Vergleich zum Reichshaftpflichtgesetz niedrigeren Jahresrentenbeträge im EKHG, für eine Schlechterstellung der durch Kraftfahrzeuge Geschädigten keine hinreichenden sachlichen Gründe vorhanden (vgl. dazu Koziol "Haftpflichtrecht" II, 569). Eine stärkere Anhebung der EKHG-Haftungshöchstsummen wäre in Anbetracht der nur äußerst selten vorkommenden reinen EKHG-Haftpflichtfälle auch für die Höhe der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsprämien nur von marginaler Bedeutung.

- 2) Zur geplanten Änderung der Zivilprozeßordnung ist vor allem anzumerken, daß eine etappenweise Anhebung der Gerichtshofgrenze von S 30.000,-- auf S 100.000,-- bis 1.7.1993, durch eine Überbelastung der Bezirksgerichte weitere Verfahrensverzögerungen zu Lasten der betroffenen Geschädigten befürchten läßt. Solche Befürchtungen könnten nur durch eine entsprechende Personalaufstockung bei den Bezirksgerichten entkräftet werden.

Auch gegen eine Erhöhung der Revisionsgrenzen über die seit der ZPO-Novelle 1983 eingetretene Geldentwertung hinaus sprechen gewichtige Anliegen der Rechtsschutzsuchenden.

Die uneingeschränkte Prüfungskompetenz des OGH bei nur teilweise zulässiger Revision zur Klärung von Grundsatzfragen ist aus praktischen Gründen zu begrüßen.

Gegen eine Erhöhung der Bagatellgrenze um 2/3 besteht ebenso kein Einwand wie gegen eine – ebenfalls etappenweise – geplante Anpassung der Wertgrenze im Mahnverfahren von S 30.000,-- auf S 100.000,--.

Wien, im März 1989